Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/1498
02.11.2016

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

118. Sitzung (öffentlich)

2. November 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Medikamentenversuche und Medikamentengabe in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und in Einrichtungen des Gesundheitswesens in NRW 5

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4400

– Bericht durch die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel, Bielefeld
Prof. Dr. Günther Wienberg

Prof. Dr. Günther Wienberg (Bethel) und Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) berichten und beantworten Fragen aus dem Ausschuss. – Der nächste Bericht durch das Ministerium wird mit Blick auf die Zusammenkunft am 25. November 2016 für die AGS-Ausschusssitzung am 7. Dezember 2016 erwartet.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) 14

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12500

a) Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
Vorlage 16/4206

Bericht der Landesregierung

b) Einzelplan 15 – Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Vorlage 16/4229
Vorlage 16/4352

Bericht der Landesregierung

– Schlussabstimmung

Der Ausschuss nimmt den Einzelplan 11 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten an.

Der Ausschuss nimmt den Einzelplan 15 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten an.

3 Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen 15

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12784

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der FDP *(siehe Anlage)* mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten ab.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/12784 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten an.

4 Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesundheitsprävention und -förderung voranbringen – Benachteiligung von Jungen und Männern abbauen 17

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/12112

Ausschussprotokoll 16/1409

Der Ausschuss wertet die Anhörung aus.

5 Impfen schützt – Strategien zur Verbesserung des Impfschutzes in NRW 19

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/12111

Ausschussprotokoll 16/1404

Der Ausschuss wertet die Anhörung aus.

6 Biologisches Krebszentrum Bracht 22

– Bericht der Landesregierung

Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) berichtet.

7 Stand der Verhandlungen zum Risikostrukturausgleich 23

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4386

Der Ausschuss nimmt den schriftlichen Bericht zur Kenntnis.

8 Bericht über den Wochenendarbeitseinsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mittels Werkvertrag bei der Firma „DURA Automotive“ 24

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4383

– Kurze Diskussion 25

9 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung 26

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12363

Ausschussprotokoll 16/1458

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Grünen Drucksache 16/12363 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU an.

10 Verschiedenes 28

a) Vereinbarung zu Anhörungen

b) Berliner Runde zur Zukunft der Pflege

* * *

3 Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12784

– abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Günter Garbrecht gibt dem Ausschuss Gelegenheit zur Diskussion über den von der FDP-Fraktion in der Sitzung des AGS-Ausschusses am 26. Oktober 2016 vorgelegten Änderungsantrag.

Susanne Schneider (FDP) wirbt um Zustimmung zum Änderungsantrag ihrer Fraktion, der den zahlreichen Hinweisen aus der Praxis Rechnung tragen solle, das Verfahren zu entbürokratisieren und die Pflegebedarfsplanung nur alle zwei Jahre durchzuführen.

Staatssekretärin Martina Hoffmann-Badache (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) führt aus, das mit dem Alten- und Pflegegesetz neu eingeführte Instrument der Bedarfsplanung durch die Kommunen sei kompliziert und habe aufseiten der Leistungsanbieter durchaus Gegner. Um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit für ihre Bedarfsplanung zu erreichen, sollten die Kommunen ihren Bedarfsplan zunächst jährlich fortschreiben. Gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen könnten im Rahmen der für Sommer 2019 geplanten Evaluation des Gesetzes vorgenommen werden.

Dieses Instrument sei auf ausdrücklichen Wunsch der kommunalen Seite in das Gesetz aufgenommen worden, ruft **Michael Scheffler (SPD)** in Erinnerung. Viele Jahre lang habe es nur eine Pflegemarktbeobachtung gegeben, die weder verbindlich gewesen sei noch eine Bedarfsbestätigung zur Folge gehabt hätte. Insbesondere bei Tages-, Kurzzeit- und Nachtpflege bestehe großer Handlungsbedarf, auf den die Gebietskörperschaften mit dem neuen Instrument reagieren könnten.

Die SPD-Fraktion stehe zu der von der Landesregierung gewählten Gesetzesformulierung und hoffe, dass noch viel mehr Kreise und kreisfreie Städte aktiv würden, um für die erforderlichen Pflegearrangements vor Ort zu sorgen. Da derzeit noch nicht viele dieses Instrument nutzten, könne auch noch nicht viel Kritik an zu großer Bürokratie geäußert werden.

Norbert Post (CDU) stimmt dem Gesetzentwurf namens seiner Fraktion zu. Es gelte, von Anfang an Qualität anzubieten, gerade zu Beginn Überprüfungen vorzunehmen und die Kommunen mit Blick auf die Ehrenamtler zu motivieren, sich hier stärker einbinden zu lassen.

Seine Fraktion lehne den Änderungsantrag ab und stimme dem Gesetzentwurf zu, so **Arif Ünal (GRÜNE).** Es gehe darum, die Kommunalpolitik an der Bedarfsplanung aktiv zu beteiligen. Mit der Evaluierung nach Ablauf der dafür gemeinsam festgelegten drei Jahre werde festgestellt, ob das Instrument wirke oder verbesserungsbedürftig sei. Sofortige Änderungen erschienen nicht sachgerecht.

Vorsitzender Günter Garbrecht betont, das Parlament habe die verbindliche Pflegebedarfsplanung in den Gesetzentwurf aufgenommen und das Gesetz einmütig verabschiedet. Das Instrument eröffne auch die Möglichkeit, ein Investvorhaben eines Trägers abzulehnen und zu beklagen. Bei einer Verlängerung des Zeitraums könnten die Kommunen jedoch nicht alle Veränderungen im Prozess früh genug erkennen, was die kommunale Entscheidungsfreiheit in diesem Bereich im Prinzip infrage stellen würde. Daher mute der Änderungsantrag ein bisschen janusköpfig an.

Das Parlament sei gut beraten, im Sinne der Bestandsfähigkeit bei dem vorgesehenen Zeitraum zu bleiben. Möglicherweise komme man im Rahmen der Evaluierung zu anderen Ergebnissen.

> Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der FDP *(siehe Anlage)* mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und Piraten ab.
>
> Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/12784 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten an.

Er werde nun die Beschlussempfehlung für das Plenum ausfertigen, so **Vorsitzender Günter Garbrecht** abschließend.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 16/XXX**
16. Wahlperiode

24.10.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 16/12784)

Die Fraktion der FDP beantragt, den Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a) § 7 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.“

Begründung

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sieht eine örtliche Pflegeplanung der Kreise und kreisfreien Städte vor, die nach § 7 Absatz 4 APG NRW jedes zweite Jahr zusammenzustellen ist. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe können nach § 11 Absatz 7 APG NRW bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen ein Bedarf bestätigt wird. Grundlage dafür ist eine verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW. Diese verbindliche Bedarfsplanung ist nach § 7 Absatz 6 Satz 1 APG NRW im Gegensatz zur Vorgabe in § 7 Absatz 4 APG NRW jährlich durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft festzustellen.

Von Seiten der Kommunen wird der Aufwand bei der Erstellung der örtlichen Pflegeplanung kritisch bewertet. Im Rahmen der verfügbaren Zeit- und Personalkapazitäten

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ist es oft nicht möglich, alle sinnvollen Themenwünsche in der Pflegeplanung abzuhandeln. Ein zweijähriger Turnus auch bei der verbindlichen Bedarfsplanung könnte hier Abhilfe schaffen und die Kommunen von bürokratischem Aufwand entlasten. So erfolgen die Erhebungen für die Bundespflegestatistik ebenfalls alle zwei Jahre. Planungs- und Bauzeiten für stationäre Einrichtungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. § 27 Absatz 7 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen APG-DVO NRW sieht einen Beginn der Baumaßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Bedarfsbestätigung vor. Insofern sollte eine zweijährige Bedarfsplanung in der Regel ausreichen, um auf Veränderungen der Versorgungsstruktur angemessen reagieren zu können. Durch den Verzicht auf die Vorgabe einer jährlichen Feststellung in § 7 Absatz 6 Satz 1 APG NRW würde für die verbindliche Bedarfsplanung auch die zeitliche Vorgabe in § 7 Absatz 4 APG NRW gelten.

Christian Lindner
Christof Rasche
Susanne Schneider

und Fraktion